



Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg

Michèle Bucher-Gugelmann

Usserhus 5, 6023 Rothenburg

Tel.-Nr.: 041 282 40 94

Email: m.bucher@tagesfamilien-rotheburg.ch

www.tagesfamilien-rothenburg.ch

„Rechte und Pflichten für Eltern und Tagesfamilien“

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Verein	2
3 Betreuung	2
3.1 Betreuungszeiten	2
3.2 Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern	2
3.3 Mittagstischbetreuung	2
3.4 Übernachtungen.....	2
3.5 Änderungen der Betreuungszeiten	3
3.6 Abwesenheit des Tageskindes	3
3.7 Ferien.....	3
3.8 Bezahlung bei Krankheit des Tageskindes	3
3.9 Bezahlung infolge Krankheit der Tagesfamilien	3
3.10 Bezahlung infolge Krankheit der Eltern.....	3
3.11 Betreuungsauftrag / Arbeitsvertrag	3
3.12 Probezeit	4
3.13 Eingewöhnungszeit	4
3.14 Nichteinhalten von Vertragsvereinbarungen	4
3.15 Auflösung des Betreuungsverhältnisses / Vertragsauflösung	4
3.16 Entwöhnungszeit	4
3.17 Zusammenarbeit abgebende Eltern und Tagesfamilien	4
3.18 Ausschluss	4
4 Abrechnung	5
4.1 Abrechnungsblatt	5
4.2 Diverse Spesen	5
5 Finanzielles / Zahlungsmodalitäten	5
5.1 Allgemeines.....	5
5.2 Erstabklärung	5
5.3 Depot	5
5.4 Mahnungen	5
6 Versicherungen	5
6.1 Tagesfamilien	5
6.2 Sozialleistungen Tagesfamilien	6
6.3 Personalvorsorge Tagesfamilien	6
6.4 Betriebshaftpflicht-Versicherung für Tagesfamilien	6
6.5 Eltern.....	6
7 Aus- und Weiterbildung	7
7.1 Einführungs-/ Nothelferkurs für neue Tagesfamilien	7
7.2 Übrige Weiterbildungsmodulare.....	7
8 Diverses	7
8.1 Meldepflicht der Tagesfamilien / Meldepflicht über die Aufnahme von Pflegekindern	7
8.2 Aufsicht	7
8.2 Betreuungsgutscheine.....	7
8.3 Änderungen von Wohnort, Familien- bzw. Arbeitssituation von Tagesfamilien	7
8.4 Private Betreuungsverhältnisse	7
8.5 Begleitung / Beratung	7
8.6 Kompetenzen	8
9 Schweigepflicht	8
10 Pädagogisches Konzept	8
11 Verhaltenskodex	8
12 Hinweise	8

1 Einleitung

Die Bezeichnung Tagesfamilie steht stellvertretend für Tagesmutter bzw. Tagesvater. Das Verhältnis von Eltern und Tagesfamilie soll nicht in erster Linie von Vorschriften geprägt sein, sondern von dem in zwischenmenschlichen Beziehungen immer nötigen Verständnis für den anderen sowie der Bereitschaft einen individuellen, gemeinsamen Weg zu finden. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes.

Tagesfamilien betreuen Kinder anderer Familien in ihrem eigenen Haushalt. Sie integrieren die Kinder in ihren Familienalltag und passen die Betreuung dem Alter des Kindes an.

Tagesfamilien sind nicht verpflichtet, alle nötigen Infrastrukturen für Kleinkinder, z.B. Hochsitz, zur Verfügung zu stellen. Sie sind auch nicht verpflichtet, das Kind in den Kindergarten oder in die Schule zu begleiten oder von dort abzuholen. Dies muss individuell miteinander vereinbart werden.

Tagesfamilien arbeiten mit den Eltern wie auch mit der Vermittlerin zusammen und informieren beide rechtzeitig über die wichtigen Aspekte der Betreuung.

2 Verein

Eltern, welche ihr Kind über den Verein betreuen lassen, werden durch Unterzeichnung des Betreuungsauftrages Mitglied des Vereins Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg. Der Mitgliederbeitrag von derzeit Fr. 50.00 für Familien, Fr. 30.00 für alleinerziehende Personen, Fr. 100.00 für juristische Personen, wird einmal jährlich erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. **Die Vereinsmitgliedschaft endet nicht automatisch mit Kündigung des Betreuungsverhältnisses.** Der Austritt aus dem Verein kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahres gegeben werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Vertreterin des Arbeitgebers ist die Vermittlerin.

3 Betreuung

3.1 Betreuungszeiten

Im Interesse des Kindes und der Tagesfamilie ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten, auch wenn die Eltern unregelmässig arbeiten. **Eine Mindestbetreuungsdauer von 4 Stunden pro Woche (16 Stunden pro Monat) wird verrechnet.** Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und den Tagesfamilien mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit. Die Betreuungszeit wird im Betreuungsauftrag festgehalten und ist für beide Seiten verpflichtend. Beginn der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt der Ankunft des Tageskindes bei den Tagesfamilien. Das Ende der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt des Verabschiedens (auf die nächste Viertelstunde gerundet).

3.2 Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern

Wird das Tageskind vor und nach dem Kindergarten oder der Schule von der Tagesfamilie betreut, werden die Kindergarten- oder Schulstunden inkl. Schulweg separat auf dem Reportblatt notiert und mit einem Wartegeld von derzeit Fr. 1.00 pro Stunde entschädigt. Fallen diese Kindergarten- bzw. Schulstunden aus und erfolgt die Betreuung durch die Tagesfamilie, werden diese als normale Betreuungsstunden verrechnet bzw. entschädigt.

3.3 Mittagstischbetreuung

Wird ein Tageskind von Tagesfamilien **nur über die Mittagszeit betreut**, gilt die Betreuungszeit ab Zeitpunkt des Schulschlusses am Vormittag bis zum Zeitpunkt des Schulbeginns am Nachmittag (1 ½ Std.). Die Entschädigung für die Mittagstischbetreuung richtet sich nach dem Tarifblatt. **Ein Stundenminimum beim Mittagstisch besteht nicht.**

3.4 Übernachtungen

Übernachtungen eines Tageskindes bei den Tagesfamilien sollen nur in Ausnahmefällen und nach gegenseitiger Absprache erfolgen. Die Kosten bzw. Entschädigung für die Über-

nachtung richten sich nach dem Tarifblatt. Die Übernachtungen sind auf dem Rapportblatt separat aufzuführen.

3.5 Änderungen der Betreuungszeiten

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Änderungen der Betreuungstage und **Änderungen der Betreuungszeiten ab 5 Stunden pro Woche sind umgehend schriftlich der Vermittlerin mitzuteilen.** Änderungen, welche die 5 Stunden pro Woche nicht überschreiten, können unter den Beteiligten direkt vereinbart werden. Bei einer dauerhaften und erheblichen Änderung der Betreuungszeiten, muss der Betreuungsauftrag angepasst werden.

3.6 Abwesenheit des Tageskindes

Die Tagesfamilie sowie die Vermittlerin sind von den Eltern frühzeitig über Abwesenheiten des Kindes zu informieren. Eine geplante Abwesenheit ist bis **spätestens 3 Tage im Voraus** mitzuteilen. Bei rechtzeitiger Abmeldung des Kindes durch die Eltern erhalten die Tagesfamilien keine Entschädigung für den Arbeitsausfall. Bei unentschuldigtem oder kurzfristigem Fernbleiben des Kindes haben die Tagesfamilien Anspruch auf die Entschädigung gemäss den vereinbarten Betreuungszeiten.

3.7 Ferien

Tagesfamilien haben Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien pro Jahr. Dauer und Zeitpunkt müssen Tagesfamilien und Eltern einander mindestens 1 Monat schriftlich vorher bekannt geben. Ebenfalls ist die Vermittlerin schriftlich darüber zu informieren.

Die Eltern verpflichten sich, Ferien des Tageskindes oder eigene Ferien, welche Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis haben, frühzeitig, d.h. mindestens einen Monat vorher den Tagesfamilien und Vermittlerin schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung durch die Eltern sind die Betreuungsstunden zu bezahlen.

3.8 Bezahlung bei Krankheit des Tageskindes

Bei ernsthafter Erkrankung von Kleinkindern ist es wünschenswert, wenn das Kind von der Mutter oder dem Vater betreut werden kann. Dies ist insbesondere bei Ansteckungsgefahr sowie hohem Fieber zu beachten. Bei Krankheit des Kindes sind die ausfallenden Betreuungsstunden des **ersten Krankheitstages** der Tagesfamilie vollumfänglich zu entschädigen.

3.9 Bezahlung infolge Krankheit der Tagesfamilien

Die Tagesfamilie muss sich bei Krankheit mit der Vermittlerin der Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg in Verbindung setzen. Lohnfortzahlung gemäss Taggeldversicherung.

3.10 Bezahlung infolge Krankheit der Eltern

Kommt das Tageskind infolge Krankheit der Eltern nicht zu den Tagesfamilien, werden die Betreuungsstunden trotzdem auf dem Rapportblatt notiert. Die Tagesfamilien haben Anspruch auf die Entschädigung gemäss den vereinbarten Betreuungszeiten.

3.11 Betreuungsauftrag / Arbeitsvertrag

Jedes von der Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg betreute und begleitete Pflegeverhältnis wird zwischen den Eltern und Tagesfamilien sowie der Vermittlerin in einem Betreuungsauftrag schriftlich geregelt. Der Betreuungsauftrag soll von den Partnern gemeinsam und vollständig ausgefüllt werden. Tagesfamilien schliessen einen an den Betreuungsauftrag gebundenen Arbeitsvertrag mit der Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg ab. Die Arbeitszeiten richten sich nach den im Betreuungsauftrag festgehaltenen Betreuungszeiten.

3.12 Probezeit

Es wird eine Probezeit von einem Monat vereinbart.

3.13 Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnungszeit dient zum Einleben des Kindes in die Tagesfamilie. **Diese Zeit ist abzugelten.** (s. Formular „Die Eingewöhnung des Kindes in eine Tagesfamilie“)

3.14 Nichteinhalten von Vertragsvereinbarungen

Können die Vertragsvereinbarungen nicht eingehalten werden, muss die Vermittlerin umgehend informiert werden.

3.15 Auflösung des Betreuungsverhältnisses / Vertragsauflösung

Der Betreuungsauftrag zwischen der Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg und den abgebenden Eltern kann gemäss **Art. 404 OR** jederzeit aufgelöst werden. Die Dauer des Arbeitsvertrages richtet sich nach den im Betreuungsauftrag vereinbarten Betreuungszeiten und ist an denselben gekoppelt (**Art. 334 OR**). Die Auflösung des Betreuungsauftrages bzw. des Arbeitsvertrages hat schriftlich unter Einhaltung der untenstehenden Kündigungsfrist an die Vermittlerin zu erfolgen. Die vereinbarten Betreuungsstunden müssen bis nach Ablauf der Frist (**1. Betreuungsjahr 1 Monat, 2. – 9. Betreuungsjahr 2 Monate, ab dem 10. Betreuungsjahr 3 Monate**) entschädigt werden (s. auch Punkt 3.16 "Entwöhnungszeit").

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung sind die Tagesmutter, bzw. die abgebenden Eltern bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist schadenersatzpflichtig (Durchschnitt der abgerechneten Betreuungsstunden der letzten 6 Monate).

3.16 Entwöhnungszeit

Durch die Betreuung bei Tagesfamilien gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird ein Betreuungsauftrag aufgelöst, verliert das Kind die Bezugspersonen bei den Tagesfamilien. Im Interesse des Tageskindes und aller am Betreuungsverhältnis beteiligten Personen empfehlen wir deshalb, das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten.

3.17 Zusammenarbeit abgebende Eltern und Tagesfamilien

Die Grundlage für ein Betreuungsverhältnis ist die Kommunikation zwischen abgebenden Eltern und Tagesfamilien. Beide sind aufgefordert, Gespräche nicht nur beim Bringen / Holen des Tageskindes zu führen, sondern einen regelmässigen Austausch auch ohne Beisein der Kinder zu pflegen.

3.18 Ausschluss

Die Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg behält sich das Recht vor, Betreuungsaufträge per sofort aufzulösen und Eltern (Tageskinder) bzw. Tagesfamilien vom Verein auszu-schliessen:

- a) bei mehrmaligem, unentschuldigtem Fernbleiben des Tageskindes bzw. der Tagesfamilien
- b) bei schwerwiegenden Verhaltensstörungen des Tageskindes
- c) bei fehlendem Willen zur gegenseitigen Zusammenarbeit
- d) bei Nichtbezahlen der Betreuungsrechnungen

Über einen definitiven Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4 Abrechnung

4.1 Abrechnungsblatt

Für die Abrechnung führen die Tagesfamilien pro Betreuungsmonat ein Rapportblatt, in welchem die geleisteten Betreuungs-, Schulstunden, sowie Mahlzeiten, Übernachtungen und Spesen eingetragen werden. Eltern und Tagesfamilien prüfen und unterschreiben den Rapport. Er ist die gültige Grundlage für die Rechnung bzw. Entschädigung. Unterzeichnete Rapporte müssen **monatlich bis zum 3. des folgenden Monats** bei der Vermittlerin eingereicht werden. Sie können nicht einseitig geändert werden.

4.2 Diverse Spesen

Spezialnahrung, Babynahrung, Medikamente, Windeln, Kleider usw. werden von den Eltern zur Verfügung gestellt. Auslagen für Theater, Zirkus, Schwimmbadbesuch, Ausflüge usw. werden vorgängig mit den Eltern abgesprochen. Alle Auslagen können mittels Rapport oder direkt verrechnet werden.

5 Finanzielles / Zahlungsmodalitäten

5.1 Allgemeines

Für alle finanziellen Fragen ist die Buchhaltung zuständig. Tagesfamilien erhalten die Entschädigung für geleistete Betreuung jeweils im folgenden Monat überwiesen. Die Eltern erhalten monatlich eine Rechnung, **zahlbar innerhalb 10 Tagen**.

5.2 Erstabklärung

Für das beratende Erstabklärungs- und Informationsgespräch und für den Aufwand der Vermittlerin und Bearbeitung der Unterlagen wird eine Pauschale von Fr. 80.00 verrechnet.

5.3 Depot

Bei Vertragsabschluss ist ein Depot zu leisten. Das Depot ist vorgängig zahlbar und wird als finanzielle Garantie beim Trägerverein hinterlegt. Bei der Auflösung des Betreuungsverhältnisses wird dieses verrechnet oder zinslos ausbezahlt. Die Höhe entspricht einer durchschnittlichen Monatsbetreuung.

5.4 Mahnungen

Bei Zahlungsverzug steht es der Tagesfamilien-Vermittlung zu, eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.00 pro Mahnung in Rechnung zu stellen.

6 Versicherungen

6.1 Tagesfamilien

Der Arbeitgeber versichert die Tagesfamilien gegen Berufsunfall BU und bei einer durchschnittlichen Betreuungstätigkeit von mehr als 8 Stunden pro Woche auch gegen Nichtberufsunfall NBU und Krankentaggeld KTG.

Die Versicherungsprämie für NBU geht zu 100 % z. L. des Arbeitnehmers. Die Prämie für KTG werden je hälftig (Arbeitnehmer / Arbeitgeber) getragen. Die Kosten für die BU- und Haftpflichtversicherung werden vollumfänglich durch den Arbeitgeber übernommen.

Die Tagesfamilien müssen bei Vertragsabschluss eine Kopie der Haftpflichtversicherung an die Vermittlerin überreichen. **Die Tagesfamilien müssen die Betreuung von Tageskindern ihrer Versicherung melden.**

6.2 Sozialleistungen Tagesfamilien

Der Beitrag für AHV//ALV//IV//EO von zur Zeit 6.25 % gehen je zur Hälfte z. L. des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

6.3 Personalvorsorge Tagesfamilien

Falls der gesetzliche Jahresmindestlohn überschritten wird, wird der/die ArbeitnehmerIn gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in die Personalvorsorge aufgenommen. Die Prämien werden je hälftig übernommen (Arbeitnehmer / Arbeitgeber).

6.4 Betriebshaftpflicht-Versicherung für Tagesfamilien

Durch die Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg wird eine Betriebshaftpflicht-Versicherung für Tagesfamilien abgeschlossen.

Versicherte Personen

Tagesmütter und -väter, welche bei einer Tagesfamilien-Organisation beschäftigt sind, d.h. mit dieser einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und entsprechende Betreuungsverträge von dieser erhalten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Kinderbetreuung durch Tagesfamilien infolge

- Personenschäden (Tötung, Verletzung von Personen)
- Sachschäden (Zerstörung und Beschädigung von Sachen von Drittpersonen)
- Mieterschäden

Die Haftpflicht der Tagesmutter oder des Tagesvaters haftet gegenüber Dritten für Handlungen der betreuten Kinder, solange sich die Kinder in der Obhut der Tagesmutter oder des Tagesvaters befinden. Tageskinder werden, solange sie sich in der Obhut der Tagesmutter befinden, aus der Sicht der Versicherung wie die eigenen Kinder der Tagesmutter behandelt, demzufolge übernimmt die Versicherung nicht:

- Schäden an Kindern untereinander
- Schäden von Kindern gegenüber der Tagesmutter und deren Familienangehörigen
- Schäden, welche die Kinder auf dem Weg zur Tagesmutter verursachen.

Betriebsrechtsschutzversicherung

- Rechtsstreitigkeiten (inkl. Gerichtskosten) in vielen wichtigen Bereichen des beruflichen Lebens

Versicherungsleistungen

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Garantiesumme pro Schadenereignis beträgt CHF 10 Mio., max. 2-fache Garantie pro Kalenderjahr, also CHF 20 Mio. Der Selbstbehalt beträgt CHF 200 pro Schadenereignis. Leistungen der Versicherung werden immer zum Zeitwert (Sachschäden) vergütet.

Betriebsrechtsschutzversicherung

Die Versicherungssumme pro Rechtsfall beträgt CHF 250'000. Je nach Rechtsgebiet besteht eine Wartefrist von 3 Monaten ab Beginn der Versicherung, d.h. ab 1. Januar 2011.

Anzeige von Schadenfällen

Die Versicherten sind verpflichtet, den Schaden unverzüglich der Tagesfamilienvermittlung zu melden. Es dürfen grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche im Voraus anerkannt werden.

6.5 Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung für das Tageskind abzuschliessen. Die entsprechende Kopie der Police ist an die Vermittlerin zu überreichen.

7 Aus- und Weiterbildung

7.1 Einführungs-/ Nothelferkurs für neue Tagesfamilien

Die Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg bietet einen Einführungskurs für neue Tagesfamilien an. Die Teilnahme an diesem Einführungsmodul und dem Nothelferkurs für Kleinkinder sind für neue Tagesfamilien obligatorisch. Diese Kurse müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit besucht werden.

7.2 Übrige Weiterbildungsmodule

Gemäss dem Verband müssen die Tagesfamilien mind. 3 Stunden pro Jahr eine Weiterbildung absolvieren. Informationen bezüglich Weiterbildungsmöglichkeiten können bei der Vermittlerin verlangt werden.

8 Diverses

8.1 Meldepflicht der Tagesfamilien / Meldepflicht über die Aufnahme von Pflegekindern

Tagesplatzverhältnisse sind gemäss eidgenössischer Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern meldepflichtig. Der Verein meldet das Tagespflegeverhältnis im Sinne von Art. 12 der Pflegekinderverordnung der zuständigen Gemeinde.

Ebenfalls muss der Name des Kindes gemeldet werden. Die Eltern erklären sich mit ihrer Unterschrift damit einverstanden.

8.2 Aufsicht

Eine Tagesmutter darf höchstens fünf Kinder (eigene und Tageskinder) betreuen, um eine optimale Betreuung zu gewährleisten. Von diesen fünf Kindern sind höchstens zwei unter drei Jahre und nur eines von beiden unter 18 Monate. **Die Aufsicht darf nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den abgebenden Eltern an Drittpersonen übertragen werden.** Bei Ferien oder Krankheit ist rechtzeitig mit der Vermittlerin Kontakt aufzunehmen, damit eine anderweitige Betreuung organisiert werden kann.

8.2 Betreuungsgutscheine

Für Betreuungsgutscheine wende man sich an die Gemeinde Rothenburg, Abteilung Soziales und gesellschaftliche Integration.

8.3 Änderungen von Wohnort, Familien- bzw. Arbeitssituation von Tagesfamilien

Wohnortswechsel und Änderungen der Familiensituation sind der Vermittlerin umgehend zu melden. Alle Arbeitsverhältnisse mit weiteren Arbeitgebern sind der Vermittlerin umgehend zu melden.

8.4 Private Betreuungsverhältnisse

Tagesfamilien, welche für die Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg arbeiten, dürfen **keine privaten Betreuungsverhältnisse** eingehen. Direkte Anfragen von Eltern müssen an die Vermittlerin weitergeleitet werden. Tagesfamilien sind verpflichtet, die Vermittlerin über alle Betreuungsverhältnisse zu informieren.

8.5 Begleitung / Beratung

Bei Fragen und Schwierigkeiten in der Betreuung steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite. Jährlich findet im Sinn der Qualitätssicherung mindestens ein Begleitgespräch zwischen den Eltern, den Tagesfamilien und der Vermittlerin statt. Begleitgespräche sind ein fester Bestandteil der Tätigkeit von Tagesfamilien.

8.6 Kompetenzen

Für die Administration der Vermittlung, die Begleitung und die Beratung des Betreuungsverhältnisses ist die Vermittlerin zuständig. Für den Tagesablauf und die Betreuung der Tageskinder sind die Tagesfamilien gemäss gegenseitiger Absprache mit den Eltern zuständig. Für Informationen und Fragen in Zusammenhang mit dem Inkasso (Rechnung bzw. Entschädigung) ist die Buchhaltung zuständig.

9 Schweigepflicht

Die Tagesfamilien, ihre Familie und die Eltern der Tageskinder sowie die Vermittlerin sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

10 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept ist auf der Homepage abgebildet und bildet einen Bestandteil der „Rechte und Pflichten für Tageseltern und Tagesfamilien“.

11 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist auf der Homepage abgebildet und bildet einen Bestandteil der „Rechte und Pflichten für Tageseltern und Tagesfamilien“.

12 Hinweise

Die Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg behält sich vor, die Rechte und Pflichten neuen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen. Änderungen werden Tagesfamilien und abgebenden Eltern mitgeteilt.

13 Salvatorische Klauseln

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Verträge sowie den „Rechten und Pflichten für Eltern und Tagesfamilien“ berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Von den "Rechten und Pflichten für Eltern und Tagesfamilien" der Tagesfamilien-Vermittlung Rothenburg haben die Parteien Kenntnis genommen:

Ort / Daum

Abgebende Eltern

Tagesfamilie
